



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer Biogasanlage

vom 10.06.2016

Betreiber: Fa. Haselhorst Biogas GmbH & Co. KG
Westenholzer Straße 3
59558 Lippstadt

Die Firma Haselhorst Biogas GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt (Nr. 8.6.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV; weitere AVN nach Nr. 1.2.2.2 und 9.36 des Anhang 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	13.04.2016
Vor-Ort-Aufwand:	16,0 Personenstunden
Aufwand Vor- und Nachbereitung:	34,0 Std.
Gesamtaufwand:	50,0 Std.
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	Stadt Lippstadt (Fachdienst für Bauordnung und Brandschutzdienststelle), Veterinärdienst Kreis Soest

Schwerpunkt der Vor-Ort-Besichtigung war die Abnahmeprüfung nach § 52 BImSchG des u. g. Genehmigungsbescheides.

Folgende Umweltmedien wurden schwerpunktmäßig überwacht:
Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall), Anlagensicherheit (Störfall)
Überwachungsgegenstand war die Gesamtanlage

Grundlage der Überprüfung:	Genehmigungsbescheid nach §§ 4, 19 BImSchG vom 17.10.2013 (Az.: 52-Ar- 0135/11/0104BAA2-KS) § 52 BImSchG
----------------------------	---

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel:

- Verstoß gegen die Dokumentationspflichten im Bereich Immissionsschutz, Abfallwirtschaft sowie VAWS
- Verstoß gegen die Dokumentationspflichten und den damit verbundenen Prüfpflichten aus dem Bereich Störfallrecht / Anlagensicherheit

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 (Niederschrift zur Abnahme/ Umweltinspektion) zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.